ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00042 vom 28. Juni 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00042

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00042 du 28 juin 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00042 del 28 giugno 2013

Erwägungen

E. 4

4.1Â Â Â Â ZunÃ¤chst ist zu prÃ¼fen, inwieweit die BeschwerdefÃ¼hrerin in den sechs alltÃ¤glichen Lebensverrichtungen eingeschrÃ¤nkt ist.

4.2Â Â Â Â

4.2.1Â Â Im Bereich An- und Auskleiden steht unbestrittenermassen fest, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin insofern auf Dritthilfe angewiesen ist, als ihr die Kleider bereitgelegt werden mÃ¼ssen, weil sie nicht sieht, ob diese sauber, in Ordnung und kombinierbar sind, und damit sie sie nicht verkehrt herum anzieht (Urk. 12/20/7).

Â Â Â Â Â Â Â Â Hilflosigkeit im Bereich des An- und Auskleidens liegt auch vor, wenn sich die versicherte Person zwar selber ankleiden kann, ihr hingegen die Kleider bereitgelegt werden mÃ¼ssen oder kontrolliert werden muss, ob sich die versicherte Person der Witterung entsprechend gekleidet hat oder ob sie Vor- und RÃ¼ckseite der KleidungsstÃ¼cke verwechselt hat (KSIH Rz 8014).

Â Â Â Â Â Â Â Â Es ist darauf hinzuweisen, dass der Verordnungsgeber eine gewisse Erheblichkeitsschwelle festgelegt hat, welche rechtsgleich anzuwenden ist. GemÃ¤ss Art. 37 IVV ist eine Hilflosigkeit erst gegeben, wenn eine versicherte Person regelmÃ¤ssig und in erheblicher Weise auf die Hilfestellungen Dritter in den einzelnen Lebensbereichen angewiesen ist. Als regelmÃ¤ssig wird die Hilfe dann bezeichnet, wenn sie die versicherte Person tÃ¤glich benÃ¶tigt (vgl. KSIH Rz 8025 mit Hinweis). ZusÃ¤tzlich muss die Hilfe erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf unÃ¼bliche Art und Weise selbst ausfÃ¼hren kann (KSIH Rz 8026 mit Hinweisen). Beim Bereitlegen der Kleidung handelt es sich um eine nicht mehr durch die BeschwerdefÃ¼hrerin selber ausÃ¼bbare Teilfunktion des An- und Auskleidens, weshalb die BeschwerdefÃ¼hrerin in dieser Lebensverrichtung dauernd, regelmÃ¤ssig und in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist.

4.2.2Â Â Im Zusammenhang mit der Lebensverrichtung Â■Aufstehen, Absitzen, AbliegenÂ■ machte die BeschwerdefÃ¼hrerin noch anlÃ¤sslich der AbklÃ¤rung bei ihr zuhause am 3. Mai 2011 keine regelmÃ¤ssige EinschrÃ¤nkung geltend, sondern fÃ¼hrte aus, in diesem Bereich benÃ¶tige sie nur Hilfe, wenn es ihr nicht gut gehe. Dies sei nicht regelmÃ¤ssig der Fall (Urk. 12/69/6). GemÃ¤ss Art. 37 IVV ist nur eine regelmÃ¤ssige HilfsbedÃ¼rftigkeit zu berÃ¼cksichtigen. In ihrer Beschwerdeschrift bringt sie diesbezÃ¼glich vor, sie stosse sich hÃ¤ufig an und habe blaue Flecken, da sie nicht sehe, wohin sie gehe und sitze (Urk. 1 S. 2). Das Vorhandensein von blauen Flecken erwÃ¤hnte

sie bereits bei der HaushaltabklÃ¤rung (Urk. 12/69/1). Die Fortbewegung im Haus fÃ¤llt allerdings in den Lebensbereich Â■Fortbewegung und Pflege gesellschaftlicher KontakteÂ■ (vgl. KSIH Rz 8022), weshalb die IV-Stelle die EinschrÃ¤nkung bei der Fortbewegung innerhalb des Hauses zu Recht dort und nicht bei der Lebensverrichtung Â■Aufstehen, Absitzen, AbliegenÂ■ berÃ¼cksichtigt hat.

4.2.3Â Â BezÃ¼glich des Essens schildert die BeschwerdefÃ¼hrerin, ihr Ehemann mÃ¼sse ihr den Teller vorbereiten und es wÃ¼rde ihr immer wieder Essen auf den Tisch oder zu Boden fallen (Urk. 1 S. 2). AnlÃ¤sslich der AbklÃ¤rung vom 3. Mai 2011 wurde bei der Lebensverrichtung Â■EssenÂ■ keine EinschrÃ¤nkung festgehalten (Urk. 12/69/6). Hilflosigkeit in diesem Bereich liegt vor, wenn die versicherte Person ohne Hilfe Dritter keine normal zubereitete Nahrung zu sich nehmen kann, wenn sie die Speisen nicht zerkleinern oder nur pÃ¼riert essen kann oder wenn sie die Speisen nur mit den Fingern zum Munde fÃ¼hren kann (KSIH Rz 8018). Eine HilfsbedÃ¼rftigkeit in diesem Ausmass ist nicht ausgewiesen.

4.2.4Â Â Betreffend KÃ¶rperpflege bringt die BeschwerdefÃ¼hrerin vor, sie benÃ¶tige Hilfe beim Einsteigen in die Badewanne zum Duschen. Wegen Sturzgefahr mÃ¼sse jemand anwesend sein und der Ehemann mÃ¼sse ihr die benÃ¶tigten Utensilien wie Duschmittel, Shampoo und Handtuch bereitlegen. Zudem benÃ¶tige sie Hilfe beim FÃ¶hnen der Haare, beim Schminken sowie bei der Nagelpflege (Urk. 1 S. 2). AnlÃ¤sslich der AbklÃ¤rung vom 3. Mai 2011 hatte die BeschwerdefÃ¼hrerin angegeben, bei der KÃ¶rperpflege sei sie abgesehen von Mani- und PedikÃ¼re nicht eingeschrÃ¤nkt (Urk. 12/69/6). Weswegen die BeschwerdefÃ¼hrerin im Beschwerdeverfahren andere Angaben machte als im AbklÃ¤rungsverfahren, legte sie nicht dar. Zwischenzeitlich eingetretene objektive GrÃ¼nde fÃ¼r einen deutlich hÃ¶heren Bedarf an Hilfe bei der KÃ¶rperpflege sind jedenfalls nicht ersichtlich. Mit Blick auf die Beurteilung der Frage des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung und der Auswirkung dieser Beurteilung auf den Leistungsanspruch (vgl. nachstehende E. 5) kann es allerdings offen bleiben, was die BeschwerdefÃ¼hrerin zur Korrektur ihrer Angaben im AbklÃ¤rungsverfahren veranlasste.

4.2.5Â Â BezÃ¼glich der Verrichtung der Notdurft besteht Einigkeit darÃ¼ber, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin keiner Hilfe bedarf.

4.2.6Â Â Bei der Fortbewegung, insbesondere bei jener ausser Haus, sowie bei der Kontaktpflege ausser Haus benÃ¶tigt die BeschwerdefÃ¼hrerin trotz abgegebenem Blindenstock unbestrittenermassen Hilfe in Form von Begleitung.

4.3Â Â Â Â Insgesamt ist die BeschwerdefÃ¼hrerin in zwei Lebensverrichtungen regelmÃ¤ssig und in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen. Diese EinschÃ¤tzung stimmt insofern auch mit dem Bericht des Hausarztes Dr. Z.___ vom 26. Juni 2010 Ã¼berein, als dieser in den Bereichen Fortbewegung im Freien und Pflege gesellschaftlicher Kontakte eine regelmÃ¤ssige und erhebliche Hilfe in Form einer Begleitperson als nÃ¶tig erachtete (Urk. 12/56/7-9). Ebenfalls korreliert seine Angabe im Attest vom 23. August 2011, wonach die BeschwerdefÃ¼hrerin aufgrund ihrer massiven SehschwÃ¤che auf stÃ¤ndige Begleitung angewiesen sei (Urk. 12/79), mit der Feststellung des regelmÃ¤ssigen und erheblichen Hilfsbedarfs bei der Fortbewegung. Ebenso ist nachvollziehbar, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin sich aufgrund der massiven SehschwÃ¤che die Kleider bereitlegen und kontrollieren lassen muss. Demnach steht mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin bei zwei der

sechs praxisgemÃ¤ss beachtlichen Lebensverrichtungen regelmÃ¤ssiger und erheblicher Dritthilfe bedarf.

5.Â Â Â Â Â Â

5.1Â Â Â Â Liegt eine EinschrÃ¤nkung bei zwei Lebensverrichtungen vor, so ist fÃ¼r die Annahme einer Hilflosigkeit mittleren Grades im Sinne von Art. 37 Abs. 2 IVV zusÃ¤tzlich notwendig, dass die versicherte Person entweder der dauernden persÃ¶nlichen Ã■berwachung bedarf (lit. b) oder dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Artikel 38 IVV angewiesen ist (lit. c).

5.2Â Â Â Â Die BeschwerdefÃ¼hrerin bedarf unbestrittenermassen keiner dauernden persÃ¶nlichen Ã■berwachung, sondern kann alleine sein, ohne dass sie sich oder andere gefÃ¤hrden wÃ¼rde (Urk. 12/69/7).

5.3Â Â Â Â

5.3.1Â Â Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljÃ¤hrige, versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge BeeintrÃ¤chtigung der Gesundheit:

a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstÃ¤ndig wohnen kann;

b. fÃ¼r Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung Â Â Â Â Â Â Â einer Drittperson angewiesen ist; oder

c. ernsthaft gefÃ¤hrdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Â Â Â Â Â Â Â Â Zu berÃ¼cksichtigen ist nur diejenige lebenspraktische Begleitung, die regelmÃ¤ssig und im Zusammenhang mit den in Absatz 1 erwÃ¤hnten Situationen erforderlich ist. Â Â Â Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Der Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung ist nicht auf Menschen mit BeeintrÃ¤chtigung der psychischen oder geistigen Gesundheit beschrÃ¤nkt. Unerheblich ist, in welcher Umgebung sich die versicherte Person - abgesehen davon, dass sie ausserhalb des Heims wohnen muss - aufhÃ¤lt und ob sie auf die Hilfe des Ehegatten, der Kinder oder der Eltern zÃ¤hlen kann (BGE 133 V 450 E. 2.2.3 und 5). Als regelmÃ¤ssig im Sinne von Art. 38 Abs. 3 Satz 1 IVV gilt die lebenspraktische Begleitung, wenn sie Ã¼ber eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens 2 Stunden pro Woche benÃ¶tigt wird (BGE 133 V 450 E. 6.2). Die lebenspraktische Begleitung beinhaltet weder die (direkte oder indirekte) Dritthilfe bei den sechs alltÃ¤glichen Lebensverrichtungen noch die Pflege noch die Ã■berwachung. Sie stellt vielmehr ein zusÃ¤tzliches und eigenstÃ¤ndiges Institut der Hilfe dar (BGE 133 V 450 E. 9). Das Gesetz macht den Anspruch auf HilflosenentschÃ¤digung nicht davon abhÃ¤ngig, ob die lebenspraktische Begleitung kostenlos erfolgt oder nicht (BGE 133 V 472 E. 5.3.2).

5.3.2Â Â Dazu, welche Verrichtungen den einzelnen Anwendungsbereichen zuzurechnen sind, findet sich eine verbindliche Rechtsprechung.

Â Â Â Â Â Â Â Â Der erste Anwendungsbereich betrifft die Begleitung zur ErmÃ¶glichung des selbstÃ¤ndigen Wohnens (Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV). Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass der diesbezÃ¼gliche Bedarf an lebenspraktischer Begleitung nicht mit den vier in KSIH Rz 8050 genannten TÃ¤tigkeiten

(Hilfe bei der Tagesstrukturierung, UnterstÃ¼tzung bei der BewÃ¤ltigung von Alltagssituationen, Anleitung zur Erledigung des Haushalts sowie Ã■berwachung/Kontrolle) abgedeckt ist, sondern sich auch auf die Erledigung der gesamten Haushaltsarbeiten erstreckt, da diese gerade nicht den alltÃ¤glichen Lebensverrichtungen nach Art. 9 ATSG in Verbindung mit Art. 37 IVV zuzurechnen sind (BGE 133 V 450 E. 9). Als diesbezÃ¼glich Ã¼bliche Verrichtungen benannte das Bundesgericht das Kochen, das Einkaufen, die Besorgung der WÃ¤sche und die Wohnungspflege (Urteil des Bundesgerichts 9C_410/2009 vom 1. April 2010, E. 5.4).

Â Â Â Â Â Â Â Der zweite Anwendungsbereich betrifft die Begleitung bei ausserhÃ¤uslichen Verrichtungen. Auch hierzu hat das Bundesgericht die Besorgung der EinkÃ¤ufe schon gezÃ¤hlt, darÃ¼ber hinaus aber auch FreizeitaktivitÃ¤ten, Kontakte mit Amtsstellen oder Medizinalpersonen, Erledigungen bei der Bank und der Post oder etwa Pedicure und Coiffeurbesuche (Urteil des Bundesgerichts 9C_28/2008 vom 21. Juli 2008, E. 3.4).

Â Â Â Â Â Â Â Der dritte Anwendungsbereich umfasst die Begleitung zur Vermeidung dauernder Isolation, wobei sich diese und die damit verbundene Verschlechterung des Gesundheitszustands bei der versicherten Person bereits manifestiert haben muss (Urteil des Bundesgerichts 9C_543/2007 vom 28. April 2008, E. 5.2). Die diesbezÃ¼gliche lebenspraktische Begleitung umfasst etwa beratende GesprÃ¤che, die Motivation zur Kontaktaufnahme oder das Mitnehmen der versicherten Person zu AnlÃ¤ssen.

5.3.3Â Â Damit zeigt sich, dass die lebenspraktische Begleitung einen breiten FÃ¤cher von MÃ¶glichkeiten der Dritthilfe beinhaltet, wobei es weder drauf ankommt, dass diese entgeltlich geleistet wird (BGE 133 V 450 E. 9), noch in welcher Art von Wohnform (abgesehen von einem Heimaufenthalt) sich die versicherte Person aufhÃ¤lt (Urteil des Bundesgerichts 9C_410/2009 vom 1. April 2010, E. 5.1). Insbesondere der Einbezug der gesamten Haushaltsarbeiten, welche man wohl bis anhin durch die rentenspezifische InvaliditÃ¤t als abgegolten erachtete (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen in Sachen S. vom 15. Juni 2007, IV 2007/8, bestÃ¤tigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_543/2007 vom 28. April 2008, wobei von diesem jedoch nur der Anwendungsbereich der Vermeidung dauernder Isolation geprÃ¼ft wurde), findet damit nun Ã¼ber die lebenspraktische Begleitung unter dem Gesichtspunkt der ErmÃ¶glichung des selbstÃ¤ndigen Wohnens Eingang in die HilflosenentschÃ¤digung.Â Â Â Â Â Â

5.4Â Â Â Â

5.4.1Â Â DafÃ¼r, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin einer lebenspraktischen Begleitung zur Vermeidung dauernder Isolation (dritter Anwendungsbereich, vgl. vorstehende ErwÃ¤gung 5.3.2) bedÃ¼rfte, sind keine Anhaltspunkte vorhanden. Die BeschwerdefÃ¼hrerin benÃ¶tigt aus rein physischen GrÃ¼nden eine Begleitung, um gesellschaftliche Kontakte ausser Hause wahrzunehmen. Dies wurde bereits bei der Lebensverrichtung Â■Fortbewegung und KontaktaufnahmeÂ■ berÃ¼cksichtigt. Da die lebenspraktische Begleitung weder die Dritthilfe bei den sechs alltÃ¤glichen Lebensverrichtungen noch die Pflege oder Ã■berwachung beinhaltet, sondern vielmehr ein zusÃ¤tzliches und eigenstÃ¤ndiges Institut der Hilfe darstellt, kann die benÃ¶tigte, bereits unter dem Gesichtspunkt der HilfsbedÃ¼rftigkeit bei den sechs alltÃ¤glichen Lebensverrichtungen berÃ¼cksichtigte Hilfe nicht zusÃ¤tzlich einen Anspruch auf lebenspraktische Begleitung begrÃ¼nden (BGE 133 V 450 E. 9, Urteil des Bundesgerichts 9C_410/2009 vom 1. April

2010, E. 2).

5.4.2Â Â Ebenso verhÃ¤lt es sich bezÃ¼glich der Begleitung bei ausserhÃ¤uslichen Verrichtungen (zweiter Anwendungsbereich). Diese wurde bereits bei der Lebensverrichtung Â■Fortbewegung und Pflege gesellschaftlicher KontakteÂ■ berÃ¼cksichtigt und darf nicht doppelt berÃ¼cksichtigt werden.

5.4.3Â Â Betreffend den ersten Anwendungsbereich (Begleitung zur ErmÃ¶glichung des selbstÃ¤ndigen Wohnens) bringt die BeschwerdefÃ¼hrerin vor, sie sei bei der gesamten HaushaltfÃ¼hrung auf Hilfe angewiesen, insbesondere mÃ¼ssten alle von ihr ausgefÃ¼hrten Haushaltarbeiten Ã¼berprÃ¼ft werden (Urk. 1 S. 2).

Â Â Â Â Â Â Â Â Die im Mai 2011 durchgefÃ¼hrte HaushaltabklÃ¤rung ergab eine BeeintrÃ¤chtigung im Haushalt von 57,3 % (Urk. 12/69/5). Hierbei berÃ¼cksichtigt sind diejenigen Aufgaben im Haushalt, die die BeschwerdefÃ¼hrerin selber nicht mehr ausfÃ¼hren kann. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund des Leidens auch die der BeschwerdefÃ¼hrerin an sich noch zumutbaren HaushalttÃ¤tigkeiten zumindest kontrolliert und Ã¼berwacht werden mÃ¼ssen. Die Beschwerdegegnerin ging fÃ¼r die diesbezÃ¼gliche Hilfe von einem wÃ¶chentlichen Aufwand von dreieinhalb Stunden aus. Allerdings vertrat sie den Standpunkt, angesichts des 2-Personen-Haushalts kÃ¶nnten von diesem Zeitaufwand effektiv weniger als zwei Stunden berÃ¼cksichtigt werden (Urk. 12/85/3).

Â Â Â Â Â Â Â Â GrundsÃ¤tzlich verantwortlich fÃ¼r den Haushalt ist die BeschwerdefÃ¼hrerin. Ohne Eintritt des Gesundheitsschadens wÃ¼rde sie den Haushalt neben ihrer TeilerwerbstÃ¤tigkeit alleine fÃ¼hren. Ausgehend davon erfolgte auch die Ermittlung der gesundheitsbedingten BeeintrÃ¤chtigung bei den einzelnen Haushaltsaufgaben (Urk. 12/69/3 ff. Ziff. 6). Dementsprechend ist die wÃ¶chentlich nÃ¶tige Hilfe im Haushalt von dreieinhalb Stunden vollstÃ¤ndig als Hilfeleistung an die BeschwerdefÃ¼hrerin zu qualifizieren. Da die erforderliche Hilfe die praxisgemÃ¤sse Erheblichkeitsschwelle von 2 Stunden pro Woche Ã¼berschreitet, ist sie zu berÃ¼cksichtigen und der Bedarf an lebenspraktischer Begleitung ist zu bejahen.

5.5Â Â Â Â Zu prÃ¼fen bleibt, inwiefern es die Schadenminderungspflicht der Beschwerde-fÃ¼hrerin gebietet, sich der Mithilfe nÃ¤chster AngehÃ¶riger, hier konkret des Ehemannes, zu bedienen. Die Auswirkungen des Gesundheitsschadens auf die EinsatzfÃ¤higkeit sind durch geeignete organisatorische Massnahmen und die Mithilfe der FamilienangehÃ¶rigen mÃ¶glichst zu mildern. Diese Mithilfe geht zwar weiter als die ohne Gesundheitsschaden Ã¼blicherweise zu erwartende UnterstÃ¼tzung, jedoch darf den FamilienangehÃ¶rigen keine unverhÃ¤ltnismÃ¤ssige Belastung entstehen (Urteil des Bundesgerichts 9C_410/2009 vom 1. April 2010, E. 5.5 mit Hinweisen).

Â Â Â Â Â Â Â Â Vorliegend fÃ¤llt dem Ehemann der BeschwerdefÃ¼hrerin, welcher im Gesund-heitsfall nicht fÃ¼r den Haushalt zustÃ¤ndig wÃ¤re, ein erheblicher Mehraufwand an. Aufgrund des Gesundheitszustands der BeschwerdefÃ¼hrerin muss er etliche Haushaltsarbeiten zur GÃ¤nze Ã¼bernehmen. ZusÃ¤tzlich muss er der BeschwerdefÃ¼hrerin bei den ihr grundsÃ¤tzlich noch zumutbaren Aufgaben helfen respektive sie bei der ErfÃ¼llung ihrer Aufgaben Ã¼berwachen. Der sich aufgrund der Krankheit der BeschwerdefÃ¼hrerin ergebende Mehraufwand ist insgesamt erheblich. Bei Erlass der angefochtenen VerfÃ¼gung war der Ehemann der BeschwerdefÃ¼hrerin zudem bereits 67 Jahre alt (Urk. 12/1/2). Die Hilfeleistungen des Ehemannes gehen somit weit

Ã¼ber das hinaus, was ihm im Rahmen der Schadenminderungspflicht ohne weiteres zugemutet werden kann.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin ohne erhebliche Dritthilfe nicht selbstÃ¤ndig wohnen kann, weshalb sie gestÃ¼tzt auf Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV Anspruch auf lebenspraktische Begleitung und damit gemÃ¤ss Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV Anspruch auf eine HilflosenentschÃ¤digung mittleren Grades hat.

5.6Â Â Â Â Â Die BeschwerdefÃ¼hrerin machte geltend, ihr SehvermÃ¶gen habe sich zwischen der AbklÃ¤rung vom 3. Mai 2011 und dem Erlass der VerfÃ¼gung vom 13. Dezember 2011 weiter verschlechtert (Urk. 1 S. 1, Urk. 12/64/1). Dies ist glaubhaft, denn es handelt sich bei der Retinopathia pigmentosa um eine progredient verlaufende Krankheit (Arztbericht von PD Dr. med. B.___, Facharzt fÃ¼r Ophthalmologie, vom 12. Juni 2007; Urk. 12/66/37). Die IV-Stelle hat diesbezÃ¼glich keine weiteren Untersuchungen vorgenommen. Da die BeschwerdefÃ¼hrerin Anspruch auf eine HilflosenentschÃ¤digung mittleren Grades hat, erÃ¼brigen sich zusÃ¤tzliche AbklÃ¤rungen zur geltend gemachten Verschlechterung, denn diese vermÃ¶chte keine schwere Hilflosigkeit zu begrÃ¼nden.

6.Â Â Â Â Â Â Eine Verschlechterung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder der FÃ¤higkeit, sich im Aufgabenbereich zu betÃ¤tigen, oder eine Zunahme der Hilflosigkeit oder ErhÃ¶hung des invaliditÃ¤tsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs ist zu berÃ¼cksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat (Art. 88a Abs. 2 Satz 1 IVV).

Â Â Â Â Â Â Â Â Zum Zeitpunkt der HaushaltabklÃ¤rung vom 3. Mai 2011 war die Beschwerde-fÃ¼hrerin bereits mittelgradig hilflos. Das SehvermÃ¶gen der BeschwerdefÃ¼hrerin hatte sich nach deren Angaben bis zur HaushaltabklÃ¤rung verschlechtert (Urk. 12/69/1). Somit ist es angemessen, den Zeitpunkt des Erreichens der mittelgradigen Hilflosigkeit auf Anfang Mai 2011 festzusetzen. Demnach besteht der Anspruch auf eine HilflosenentschÃ¤digung mittleren Grades ab Anfang August 2011. Dementsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen und die VerfÃ¼gung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle, vom 13. Dezember 2011 insoweit abzuÃ¤ndern, als festzustellen ist, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin bis Ende Juli 2011 Anspruch auf eine HilflosenentschÃ¤digung leichten Grades hatte und ab 1. August 2011 Anspruch auf eine HilflosenentschÃ¤digung mittleren Grades hat.

7.Â Â Â Â Â Â

7.1Â Â Â Â Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhÃ¤ngig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. AusgangsgemÃ¤ss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

7.2Â Â Â Â AusgangsgemÃ¤ss hat die vertretene BeschwerdefÃ¼hrerin gestÃ¼tzt auf Â§ 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes Ã¼ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf eine ProzessentschÃ¤digung. Diese ist unter BerÃ¼cksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1Â■100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1.Â Â Â Â Â Â Â Â In Gutheissung der Beschwerde wird die VerfÃ¼gung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle, vom 13. Dezember 2011 insoweit abgeÃ¤ndert, als festgestellt wird, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin bis Ende Juli 2011 Anspruch auf eine HilflosenentschÃ¤digung leichten Grades hatte und ab 1. August 2011 Anspruch auf eine HilflosenentschÃ¤digung mittleren Grades hat.

2.Â Â Â Â Â Â Â Â Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der BeschwerdefÃ¼hrerin eine Prozessent-schÃ¤digung von Fr. 1Â■100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.Â Â Â Â Â Â Â Â Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Pro Infirmis ZÃ¼rich

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle

- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5.Â Â Â Â Â Â Â Â Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ã¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÃ¤hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÃ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÃ¤nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.